

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/30 7Ob599/88 (7Ob600/88), 7Ob685/88, 7Ob684/90, 2Ob502/93, 5Ob267/98w, 5Ob290/00h, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1988

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

Rechtssatz

Nach herrschender Auffassung setzt § 12 Abs 3 MRG die Veräußerung der Rechte am Unternehmen durch den bisherigen Mieter im Wege der (endgültigen) Einzelrechtsnachfolge voraus. Alle Arten der Gesamtrechtsnachfolge in das Unternehmen, welche den Übergang der Mietrechte auf den Erwerber auch ohne die im § 12 Abs 3 MRG getroffene Anordnung bewirken, sind davon nicht betroffen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 599/88

Entscheidungstext OGH 30.06.1988 7 Ob 599/88

Veröff: SZ 61/163 = RdW 1988,421

- 7 Ob 685/88

Entscheidungstext OGH 10.11.1988 7 Ob 685/88

Beisatz: Hier: Auch das Vermächtnis eines Unternehmens stellt eine Veräußerung im Sinne des § 12 Abs 3 MRG dar. (T1) Veröff: SZ 61/240 = WoBl 1989,69 = RZ 1989/76 S 215 = RdW 1989,129

- 7 Ob 684/90

Entscheidungstext OGH 10.01.1991 7 Ob 684/90

nur: Nach herrschender Auffassung setzt § 12 Abs 3 MRG die Veräußerung der Rechte am Unternehmen durch den bisherigen Mieter im Wege der (endgültigen) Einzelrechtsnachfolge voraus. (T2) Beisatz: Hier: Nicht aber die zeitliche Übertragung des Nutzungsrechtes an einem Unternehmen oder die Einbringung in eine Gesellschaft bloß zum Gebrauch (quoad usum). (T3)

- 2 Ob 502/93

Entscheidungstext OGH 27.01.1994 2 Ob 502/93

Veröff: SZ 67/16

- 5 Ob 267/98w

Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 267/98w

Verstärkter Senat; Vgl auch; Beisatz: Mit Veräußerung des Unternehmens ist die rechtsgeschäftliche Übereignung oder wenigstens ein bis zur Betriebsaufnahme durch den Erwerber perfektioniertes Veräußerungsgeschäft gemeint, das die definitive sachenrechtliche Zuordnung an ein anderes Rechtssubjekt bezieht. (T4); Veröff: SZ 73/66

- 5 Ob 290/00h

Entscheidungstext OGH 21.11.2000 5 Ob 290/00h

Vgl auch; Beisatz: Mit der Regelung des § 12 Abs 3 aF MRG werden Einzelrechtsnachfolgen, wie sie bisher zu gespaltenen Verhältnissen führten, erfasst, wobei es auf eine Änderung der entscheidenden rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten in der neuen Mietergesellschaft nicht ankommt. (T5)

- 9 Ob 103/04v

Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 Ob 103/04v

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070223

Dokumentnummer

JJR_19880630_OGH0002_0070OB00599_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at